

Vorblatt

Problem:

Auf Grundlage der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, wurde die Verordnung (EU) Nr. 333/2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen sind (im Folgenden: EU-SchrottV), ABl. Nr. L 94 vom 08.04.2011, erlassen, welche seit 9. Oktober 2011 gilt. Diese Verordnung bedarf Begleitregelungen, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der zuständigen Behörde, die Kontrolle und Strafbestimmungen, im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002).

Die Regelungen im AWG 2002 betreffend die Kontrolle und den Strafrahmen, insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, bedürfen einer Adaptierung zur Verbesserung deren Wirksamkeit und Entfaltung einer Präventionswirkung.

Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle mit einer großen Anzahl an Standorten von denen aus gefährliche Abfälle an Dritte weitergegeben werden müssen Daten über dies Standorte bzw. Filialen im EDM aktuell halten.

Ziel:

Festlegung der zuständigen Behörde und Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der EU-SchrottV und Anpassung der Kontrollregelungen im AWG 2002

Inhalt/Problemlösung:

- Festlegung der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der EU-SchrottV
- Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der EU-SchrottV
- Erweiterung der Bestimmung zum Abfallende im AWG 2002 auf Abfallenderegelungen auf EU-Ebene
- Notwendige Ergänzungen der Kontrollbestimmungen im Hinblick auf die Verbringung von Abfällen und die Strafbestimmungen
- Erleichterung Dateneingabe und -pflege im EDM-System für Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle mit einer großen Anzahl an Standorten

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Es ist durch die Begleitregelungen zur EU-SchrottV und die Änderungen im Hinblick auf die Kontrolle und die Strafbestimmungen mit keinem zusätzlichen Mehraufwand zu rechnen.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Notwendige Klarstellungen und Festlegungen insbesondere betreffend die Behördenzuständigkeit im Hinblick auf die EU-SchrottV bringt Rechtssicherheit und damit auch positive Effekte auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Neue Informationsverpflichtungen führen zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben beinhaltet Kontrollbestimmungen, die zu weniger Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen führen sollen.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf ist EU-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

EU-SCHROTTVERORDNUNG

Die EU-SchrottV enthält Kriterien, bei deren Erfüllung bei Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott das Ende der Abfalleigenschaft erklärt werden kann. Diese Verordnung ist unmittelbar anwendbar, bedarf aber der Erlassung notwendiger Begleitregelungen auf nationaler Ebene, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der zuständigen Behörde und die Festlegung von Strafbestimmungen. Gemäß EU-SchrottV ist eines der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft die Ausstellung einer Konformitätserklärung und Weitergabe dieser an den nächsten Besitzer. Diese Konformitätserklärung soll als Nachweis über das Ende der Abfalleigenschaft bei jeder Übergabe von Abfallende-Schrott weitergegeben werden und bei Transporten mitgeführt werden.

VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN UND ERGÄNZUNGEN DER STRAF- UND KONTROLLBESTIMMUNGEN

Im Hinblick auf die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen soll in bestimmten Fällen, zur Wahrung der Ziele und Grundsätze und der öffentlichen Interessen gemäß AWG 2002, die Möglichkeit nachträglich Auflagen, Bedingungen oder Befristungen aufzuerlegen eingeräumt werden. Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sollen auch im Falle einer Rückführung einer illegalen oder nicht durchführbaren grenzüberschreitenden Verbringung erfolgen können.

Die Strafbestimmungen im AWG 2002 sollen, insbesondere im Hinblick auf die EU-SchrottV ergänzt werden. Weiters soll aufgrund der Präventionswirkung der Strafraahmen angepasst werden. Kontrollbestimmungen sollen an die Vollzugserfahrungen angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

EU-SchrottV

Die Regelungen im Hinblick auf die Kontrolle der EU-SchrottV sollen zu keinem zusätzlichen Aufwand führen. Die betroffenen Schrotte, die nach Geltung der EU-SchrottV das Abfallende erreichen können, galten vor Geltung der EU-SchrottV als Abfall und waren damit im Rahmen des Abfallregimes zu kontrollieren.

§ 6 Feststellungsbescheid

Die zusätzlichen Möglichkeiten für Bundespolizei und Zollbehörde, einen Feststellungsbescheid nach § 6 AWG 2002 zu veranlassen, soll zu einer Beschleunigung von Feststellungsbescheiden im Zusammenhang mit Kontrollen durch Bundespolizei und Zollbehörde führen aber zu keinen zusätzlichen Verfahren und damit Aufwendungen, da in diesen Fällen bereits jetzt die Möglichkeit besteht, von Amts wegen Feststellungsbescheide zu veranlassen oder durch den Abfallbesitzer zu beantragen.

§ 69 Abs. 11 Nachträgliche Auflagen und Bedingungen

Bei Kenntnisnahme von Umständen bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen, die zu einer Beeinträchtigung der Ziele und Grundsätze oder der öffentlichen Interessen gemäß AWG 2002 führen, sind die möglichen und notwendigen Maßnahmen, wie zB Widerruf der Bewilligung gemäß EG-VerbringungsV, zu prüfen. Diese Maßnahmen sollen um die Möglichkeit der nachträglichen Auflagen oder Bedingungen ergänzt werden. Es ist mit keinen wesentlichen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen zu rechnen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 1):

Im § 3 Abs. 1 Z 5 soll das Zitat an die neue EU-Tierische Nebenprodukte-Verordnung angepasst werden.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle können auf EU-Ebene Maßnahmen erlassen werden, die bei bestimmten Abfällen das Ende der Abfalleigenschaft festlegen. § 5 Abs. 1 legt fest, wann ein Abfall das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat. Diese Bestimmung bezieht sich bei der Festlegung des Endes der Abfalleigenschaft auf nationale Regelungen und soll um die Möglichkeit der Erreichung des Abfallendes gemäß einer EU-Regelung ergänzt werden.

Die bisher einzige Abfallenderegelung auf EU-Ebene ist die EU-SchrottV. Diese Verordnung sieht als ein Kriterium für das Ende der Abfalleigenschaft bei Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott vor, dass im Hinblick auf das Vorhandensein von Radioaktivität nach einzelstaatlichen oder internationalen Vorschriften für die Überwachungs- und Reaktionsverfahren für radioaktiven Schrott keine Notwendigkeit für Reaktionsmaßnahmen besteht. Nähere Bestimmungen im Hinblick auf die Radioaktivität und die Notwendigkeit der Überwachung nach Strahlenschutzrecht finden sich im Strahlenschutzgesetz und der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung. Anhang 1 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung enthält Freigabewerte für Metallschrotte zur Rezyklierung.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 7):

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll als zuständige Behörde für die Anwendung aller EU-Abfallende-Verordnungen festgelegt werden. Derzeit erste und einzige Verordnung auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 2 der Richtlinie über Abfälle ist die EU-SchrottV.

Die gemäß der EU-Abfallenderegelung zu erstellende und an den nächsten Besitzer weiterzugebende Konformitätserklärung soll nicht nur an den ersten Übernehmer weitergegeben werden sondern als ein Nachweis des Abfallendes jedenfalls vorliegen bzw. den Abfall begleiten.

Zu Z 5 und 6 (§ 6):

Der Feststellungsbescheid soll auch im Rahmen von § 82 und § 83 durch Bundespolizei oder Zollorgane veranlasst werden können. Die Frist zur Erlassung eines Bescheides bei Veranlassung durch Bundespolizei oder Zollorgane soll dafür auf fünf Werkstage verlängert werden.

Zu Z 7 (§ 15 Abs. 8):

Bei Erfüllung der Kriterien einer EU-Abfallenderegelung kann das Ende der Abfalleigenschaft für den Abfall in Anspruch genommen werden. Der Besitzer muss bei Inanspruchnahme des Abfallendes das Vorliegen der Abfallende-Kriterien nachweisen können. Als Erleichterung für die Kontrolle soll als ein Nachweis des Endes der Abfalleigenschaft die Konformitätserklärung den Transport dieses Abfallende-Materials begleiten.

Zu Z 8 (§ 16 Abs. 7 Z 2):

Im Abs. 7 soll ein falscher Verweis berichtigt werden.

Zu Z 9 (§ 20 Abs. 1 Z 4):

In einigen Fällen verfügen Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle über eine große Anzahl an unselbständigen Filialen bzw. Betriebsstätten, von denen aus gefährliche Abfälle an Dritte weitergegeben werden. Diese Daten der Filialen bzw. Betriebsstätten (als Absendeorte von gefährlichen Abfällen) sind für die laufenden Aufzeichnungen der Abfallsammler und -behandler erforderlich. Als Erleichterung für die Betriebe mit einer großen Anzahl an Standorten soll keine strukturierte Dateneingabe und -pflege im EDM-System erfolgen müssen, wenn die entsprechenden Daten auf der eigenen Homepage veröffentlicht sind und dort aktuell gehalten werden. Eine amtswegige Erfassung dieser Standortdaten durch die zuständigen Behörden soll zulässig bleiben. Diesfalls trifft den Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle eine Mitwirkungspflicht bei der Datenpflege.

Zu Z 10 (§ 69 Abs. 11):

In den Fällen, in denen nach Erteilung der Bewilligung für eine Verbringung von Abfällen Umstände zu Tage treten, die dazu führen, dass durch diese Verbringung die Ziele und Grundsätze des AWG 2002 nicht gewahrt oder die öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden und diese Umstände mit einer Auflage oder Bedingung gemäß Art. 10 der EG-VerbringungsV ausgeräumt werden können, soll auch die Möglichkeit bestehen, Auflagen oder Bedingungen zu erteilen. Dies würde in der Regel Mängel bei der Beförderung der Abfälle betreffen, zB ein undichtes Transportmittel. Statt zB einem Widerruf der Bewilligung der Verbringung gemäß Art. 9 der EG-VerbringungsV soll, sofern der Mangel damit abgestellt werden kann, eine Auflage oder Bedingung erfolgen können.

Zu Z 11 (§ 71 Abs. 1):

Im Falle illegaler oder nicht wie vorgesehen abgeschlossener grenzüberschreitender Verbringungen von Abfällen kann gemäß EG-VerbringungsV eine Rückführung des Abfalls in den Versandstaat erfolgen. Die Behörde hat in diesem Fall die Rückführung durch den Rückführungspflichtigen sicherzustellen. Das AWG 2002 enthält derzeit keine Möglichkeit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen aufzuerlegen, wenn die Rückführung durch den Rückführungspflichtigen erfolgt. Um eine ordnungsgemäße Rückführung sicherstellen zu können, soll die Möglichkeit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen festzulegen, ergänzt werden. Die Auflagen sollen dabei den Zweck haben sicherzustellen, dass die

Abfälle einem befugten Abfallbehandler übergeben werden und es zu keiner Beeinträchtigung durch die Rückführung der Abfälle kommt.

Zu Z 12 und 14 (§ 71 Abs. 3 und § 73 Abs. 8):

In den Fällen, in denen gegen die EG-VerbringungsV verstoßen wird und es zu einer Rückführung der Abfälle nach Österreich kommt, soll – sofern der Rücknahmeverpflichtete keine Berechtigung zur Behandlung dieser Abfälle hat – der Behandlungsauftrag auf Übergabe der Abfälle an einen zur Behandlung dieser Abfälle Berechtigten lauten, da in diesen Fällen zu befürchten ist, dass der Rücknahmepflichtige die erforderlichen Maßnahmen nicht setzt oder die Abfälle den erforderlichen Maßnahmen entzieht.

Zu Z 13 (§ 71 Abs. 7):

Die örtliche Zuständigkeit betreffend die Beauftragung von Behandlungsaufträgen soll, insbesondere für die Fälle in denen die Abfälle transportiert werden, klar geregelt werden.

Zu Z 15 (§ 75 Abs. 2):

Es soll klargestellt werden, dass – sofern eine Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in erster Instanz besteht – auch die Kontrollkompetenz gegeben ist.

Zu Z 16 (§ 75 Abs. 7):

Für die Anwendung der EU-SchrottV soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als zuständige Behörde die entsprechenden Kontrollbefugnisse erhalten.

Zu Z 17 bis 32 (§ 79):

Im § 79 sollen Strafbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichteinhaltung der EU-SchrottV, ergänzt werden.

Gemäß EU-Recht, insbesondere Art. 36 der Abfallrahmenrichtlinie, Richtlinie 2008/98/EG, und Art. 50 der EG-VerbringungsV müssen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Im Vergleich zu EU-Nachbarländern enthält das österreichische AWG 2002 niedrig angesetzte Verwaltungsstrafen. Die Strafen bei abfallrechtlichen Verstößen sollen daher um circa ein Drittel erhöht werden, um Abschreckungswirkung zu entfalten und eine Präventionswirkung zu erfüllen.

Zu Z 33 und 34 (§ 80 Abs. 1):

Die allgemeinen Strafbestimmungen hinsichtlich des Versuchs und des Tatorts sollen bei den neuen Strafbestimmungen im Hinblick auf Verstöße gegen die EU-SchrottV Anwendung finden.

Zu Z 35 bis 41 (§§ 82 und 83):

Die Bundespolizei und Zollorgane sollen auch bei der Vollziehung der EU-SchrottV mitwirken.

Weiters sollen im Hinblick auf die Erhöhung der Strafen (siehe § 79) auch die Beträge der Organstrafverfügung und der vorläufigen Sicherheit erhöht werden. Die vorläufige Sicherheit soll jedenfalls eine allfällige Strafe inklusive Verwaltungskosten abdecken können.